Amt für Gemeinden Office des affaires communales Gemeinde INS BE et de l'organisation du territoire und Raumordnung 2 7. JULI 2015 Direction de la justice, des affaires Justiz-, Gemeinde- und communales et des affaires ecclé-Kirchendirektion des Ablage. Kantons Bern siastiques du canton de Berne Empfänger: Nydeggasse 11/13 Gemeindeverwaltung Ins 3011 Bern Dorfplatz 2 3232 Ins Telefon 031 633 73 30 Telefax 031 633 73 21 www.be.ch/agr Sachbearbeiter:

G.-Nr.:

Jean-Michel Vetter

450 15 209

Mail:

jean-michel.vetter@jgk.be.ch

23. Juli 2015

Satum:



Ins; Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP "Landi Bahnhof" und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 "Brüelzelgli" (Perimeter); Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. März 2015 und 22. Juni 2015 sind bei uns die Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP "Landi Bahnhof" und Änderung Überbauungsordnung Nr. 5 "Brüelzelgli" mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplanänderung 1:2'000 ZPP "Landi Bahnhof" vom März 2015
- Baureglementsänderung ZPP "Landi Bahnhof" vom März 2015
- Baureglementsänderung ZPP "Landi Bahnhof" nach Mitwirkung vom Juni 2015
- Erläuterungsbericht vom März 2015
- Änderung Überbauungsplan 1:1'000 der UeO Nr. 5 "Brüelzelgli" vom März 2015
- Aktennotiz Nr. 1, der Besprechung vom 5. Februar 2015; Geotechnisches Institut
- Mitwirkungsbericht vom Juni 2015

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Amt für Wald, Abteilung Naturgefahren (Fachbericht Naturgefahren vom 23. April 2015)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (Antwort vom 26. Mai 2015)
- Amt für Grundstücke und Gebäude (Mitbericht vom 17. April 2015)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III (Fachbericht vom 23. April 2015)
- Amt für Wasser und Abfall (Fachbericht Wasser und Abfall vom 29. April 2015)

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Für die bauliche Entwicklung der fenaco Genossenschaft in Ins, soll die bestehende Gewerbezone erweitert und einer Zone mit Planungspflicht (ZPP "Landi Bahnhof") überführt werden. Das Areal liegt heute teilweise in einer Gewerbezone und einer Grünzone. Die Parzelle Nr. 4018 liegt überwiegend in der Gewerbezone gemäss Art. 38 Gemeindebaureglement (GBR), ein kleiner Teil liegt in der Grünzone gemäss Art. 45 GBR. Die Parzellen Nr. 148 und 5816 liegen gesamthaft in einer Grünzone (gemäss Art 45 GBR, resp. Art. 24 der Überbauungsordnung Nr. 5 "Brühlzelgli"). Bei den Grünzonen handelt es sich um eine Grünzone nach Art 79 BauG die der Gliederung von Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebiets dient. Sie gehören demzufolge dem Baugebiet an. Eine ZöN, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, wird nicht betroffen. Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte Ins (Anerkennung vom 2. Februar 2011) liegt das Areal teilweise in einem blauen und roten Gefahrengebiet. Auf Parzelle Nr. 4018 besteht gemäss Kataster der belasteten Standorte eine Altlast (Nr. 04960012; Landi Ins, Tankstelle). Durch das Gebiet führt eine Velo- und Wanderroutenverbindung Müntschemier – Gampelen.

Die heutige Gewerbezone von 21'404 m² auf Parzelle Nr. 4018 soll insgesamt um 3'334 m² heutige Grünzone erweitert und gesamthaft (total ca. 24'740 m²) der neuen Zone mit Planungspflicht (ZPP) "Landi Bahnhof" zugewiesen werden. Der Perimeter der UeO Nr. 5 "Brüelzelgli" wird entsprechend korrigiert. Ein wesentlicher Teil der Grünzone zwischen der neuen ZPP "Landi Bahnhof" und dem Wohnbaugebiet "Brühlzelgli" bleibt zur Siedlungsgliederung bestehen. Die Erweiterung betrifft blaues und rotes Gefahrengebiet.

Die Parzellen Nr. 4018 und 148 sind heute bereits im Besitz der fenaco Genossenschaft, die Parzelle Nr. 5816 wird vom Kanton Bern an die fenaco Genossenschaft verkauft (Verurkundung fand am 14. April 2015 statt; der Grundbucheintrag ist zwischenzeitlich erfolgt).

3. Beurteilung

Die aktuelle Gefahrenkarte Ins scheidet im Planungsbereich blaues und rotes Gefahrengebiet durch Hangmuren und Steinschlag aus. Gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009) sind nicht überbaute Bauzonen im roten Gefahrengebiet in die Nichtbauzone umzuzonen. Nicht überbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet dürfen nur ausnahmsweise in der Bauzone integriert werden. Das für solche Naturgefahren zuständige Amt für Wald, Abteilung Naturgefahren, kann dem Vorhaben in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir verweisen dazu auf die Beurteilung und Begründung im Fachbericht Naturgefahren vom 23. April 2015.

Die Gefahrengebiete sind bei der Umzonung bestehender Bauzonen zu beachten. Mit der geeigneten Berücksichtigung der Gefahrengebiete bei der Festlegung der Bauzonen kann die Gemeinde Leid, Schäden und Sachzwänge vermeiden und sich selber Folgekosten ersparen. Diese grosse Verantwortung gilt es umsichtig wahrzunehmen. Für alle Bauzonen in roten und blauen Gefahrengebieten gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG. Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte dürfen nicht gefährdet werden. Eine Umzonung, oder Änderung von Art und Mass der zulässigen Nutzung, darf nicht zu einem erhöhten das Risiko führen. Sie dürfen nur ge-

stützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden. Für die Interessenabwägung verweisen wir auf unsere Arbeitshilfe Naturgefahren.

Erweist sich auf Grund der Interessenabwägung eine Erweiterung der Gewerbezone als möglich, beurteilen wir die Umzonung des gesamten Areals in eine Zone mit Planungspflicht als richtig. Allenfalls ist es nötig, Baubeschränkungen mit massgeschneiderten Zonenvorschriften zu regeln.

Im Weiteren haben wir zu der entworfenen Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP "Landi Bahnhof" und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 "Brüelzelgli" folgende Bemerkungen:

- Die Regelung in Abs. 7 zur Beurteilung von Baugesuchen im Gefahrengebiet ist falsch und ist zu streichen. Allfällige Baubeschränkungen mit massgeschneiderten Zonenvorschriften sind in der ZPP festzulegen.
- Die Regelung betreffend Technikaufbauten in der Version vom Juni 2015 ist klarer, als die Vorversion mit Attika resp. Technikaufbauten.
- Die Regelung der Empfindlichkeitsstufe ist für uns nicht klar nachvollziehbar. Diese muss verständlicher geschrieben beziehungsweise im Plan dargestellt werden.
- Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Veloroutenverbindung und die Wanderroutenverbindung Müntschemier Gampelen gewährleistet werden.
- Die vorgesehene Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP "Landi Bahnhof" tangiert den im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort mit der Nr. 04960012 (Landi Ins, Tankstelle). Pfahlfundationen sind bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten und Altlasten grundsätzlich verboten, da durch die Schaffung präferenzieller vertikaler Fliesswege die Gefährdung des Grundwassers infolge eines erhöhten Schadstoffeintrags in unzulässiger Weise zunimmt. Die Versickerung von Regenabwasser ist auf belasteten Standorten grundsätzlich nicht zulässig, ausser es wird vor Baubeginn mit einer technischen Untersuchung der Nachweis erbracht, dass der Untergrund am Ort der Versickerungsanlage nicht belastet ist. Für diesen Nachweis ist ein spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro beizuziehen.

Die kantonale Denkmalpflege hat zum vorliegenden Geschäft ZPP "Landi Bahnhof" und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 "Brüelzelgli" keine Einwände. Das Bauinventar ist nicht betroffen und das Ortsbild (ISOS National) wird mit der Planung kaum beeinträchtigt.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude hat keine Bemerkungen oder Einwände zur vorgesehenen Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP "Landi Bahnhof" und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 "Brüelzelgli".

4. Genehmigungsvorbehalte

Vorgängig einer Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP "Landi Bahnhof" und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 "Brüelzelgli", ist als Grundlage für eine Interessenabwägung, die neue Gefahrenbeurteilung zwischen der kantonalen Fachstelle, der Gemeinde und dem Bearbeiter bereinigt werden. Die neue Gefahrenbeurteilung ist auf dem ordentlichen Weg unter Einbezug der Abteilung Naturgefahren in eine revidierte Gefahrenkarte umzusetzen. Zuständig für die Erstellung der Gefahrenkarten im Kanton Bern sind nach Art. 39 Abs. 2 kWaV (BSG 921.111) die Gemeinden.

Auf der Grundlage der überarbeiteten Gefahrenkarte ist für eine Erweiterung der Gewerbezone eine sachbezogene Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist vorab abzuklären, ob alternative Erweiterungsmöglichkeiten für die Landi ausserhalb von blauem Gefahrengebiet bestehen.

Die ZPP-Vorschrift sind wie folgt zu ergänzen resp. korrigieren:

- Abs. 7 ist zu streichen. Allfällige Baubeschränkungen mit massgeschneiderten Zonenvorschriften sind in der ZPP festzulegen.

- Nachvollziehbare Regelung zur Empfindlichkeitsstufe. (Eintrag im Plan).
- Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Veloroutenverbindung und die Wanderroutenverbindung Müntschemier Gampelen gewährleistet werden.
- In der ZPP ist auf die Altlast hinzuweisen.

5. Hinweise

Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AVVA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AVVA genehmigen zu lassen.

6. Weiteres Vorgehen

Vorgängig zur beabsichtigten Änderung für die Erweiterung Landi, ist die Gefahrenkarte zu bereinigen und auf deren Grundlage eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die darauf bereinigten Unterlagen der Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP "Landi Bahnhof" und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 "Brüelzelgli" sind uns zu einer abschliessenden Vorprüfung einzureichen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Orts- und Regionalplanung

Jean-Michel Vetter, Raumplaner

- Arbeitshife Naturgefahren
- Fachbericht Naturgefahren vom 23. April 2015
- Fachbericht Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III vom 23. April 2015
- Fachbericht Wasser und Abfall vom 29. April 2015

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- Ecoptima AG, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Seeland
- KAWA Naturgefahren
- TBA/OIK III
- AWA

Amt für Wald des Kantons Bern Abteilung Naturgefahren Office des forêts du canton de Berne Division dangers naturels

Schloss 2 3800 Interlaken Telefon 033 826 42 70 Telefax 033 826 42 71 naturgefahren@vol.be.ch www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen 033 826 42 81 nils.haehlen@vol.be.ch Amt für Gemeinden und Raumordnung

28. APR. 2015

Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung O+R Nydegggasse 11/13 3011 Bern

Interlaken, 23. April 2015

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 15 209

Fachbericht Naturgefahren

Gemeinde:

Ins

Gesuchsteller:

Einwohnergemeinde Ins

Standort:

Bahnhof, Landi, Parz. Nr. 4018

Koordinaten:

574'542 / 205'444

Vorhaben:

Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof mit

Änderung Überbauungsordnung Nr.5 Brüelzelgli

1. Beurteilung des Vorhabens

Die aktuelle Gefahrenkarte Ins scheidet im Bereich der Landi blaues und rotes Gefahrengebiet durch Hangmuren und Steinschlag aus. Gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009) sind nicht überbaute Bauzonen im roten Gefahrengebiet in die Nichtbauzone umzuzonen. Nicht überbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet dürfen nur ausnahmsweise in der Bauzone integriert werden.

In der Aktennotiz des Geotechnischen Instituts vom 5. Februar 2015 wird das Ergebnis der neuen, detaillierten Untersuchung des Hanges hinter den Landi-Gebäuden wie folgt beurteilt:

- Der Bereich starker Intensität durch Hangmuren ist aufgrund genauerer Geländeaufnahmen in der seitlichen Ausdehnung geringer als in der aktuellen Gefahrenkarte ausgeschieden. Er verkürzt sich leicht nach Westen.
- Gleichzeitig wird das Gebiet mit erheblicher Gefährdung entlang des Geländes mit einer geringeren Reichweite ausgeschieden.

In die neue Gefahrenbeurteilung war die Abteilung Naturgefahren nicht involviert. Es gab lediglich vor Beginn der Arbeiten eine Absprache über die Anforderungen an die Abklärungen. Die neuen Szenarien und die Ergebnisse der Gefahrenbeurteilung wurden durch uns aber bisher nicht geprüft. Die Aktennotiz vom 5. Februar 2015 lässt gewisse Fragen offen:

- Warum sind die ebenso steilen Bereiche westlich und östlich, wie dort wo HM8 rot ausgeschieden ist, nicht auch als Flächen starker Intensität klassiert?



- Warum stoppt die starke Intensität HM8 unmittelbar am Hangfuss und reicht nicht etwas weiter in die Fläche hinaus, bis eine Hangmure eine Prozesshöhe von unter einem Meter erreicht?

Der vorliegende Entwurf einer neuen Gefahrenbeurteilung muss vorerst zwischen der kantonalen Fachstelle und dem Bearbeiter besprochen und bereinigt werden. Erst nachher besteht eine Grundlage, um allfällige Änderungen in der Raumplanung vornehmen zu können. Damit diese Beurteilung eine rechtsverbindliche Wirkung entfalten kann, muss sie anschliessend in eine ordentliche Gefahrenkarte überführt werden. Zuständig für die Erstellung der Gefahrenkarten im Kanton Bern sind nach Art. 39 Abs. 2 kWaV die Gemeinden. Somit ist der Kommentar zu Art. 42 C Abs. 7 Baureglement nicht korrekt, wonach der Kanton eine Revision der Gefahrenkarte vornehmen muss. Dies ist Aufgabe der Einwohnergemeinde Ins und somit müsste auch sie diese lokale Revision der Gefahrenkarte als nächsten Schritt in Auftrag geben.

Aus unserer Sicht ist es nicht korrekt, dass in Art. 42 C Abs. 7 Baureglement für die Gefahrenbeurteilung auf ein privates Fachgutachten verwiesen wird. Einzige Beurteilungsgrundlage kann die offizielle Gefahrenkarte sein. Wenn diese nicht mehr aktuell ist, muss sie revidiert werden. Dies ist wie oben dargelegt, Sache der Gemeinde.

Mit Objektschutzmassnahmen kann keine Gefahr verringert, sondern nur der Schaden im Falle eines Ereignisses reduziert werden. Eine Reduktion der Gefahr durch bauliche Eingriffe an der Gefahrenquelle wird nur als Möglichkeit in der Aktennotiz vom 5. Februar 2015 stichwortartig erwähnt. Inwieweit eine solche Variante technische umsetzbar, wirtschaftlich verhältnismässig und ökologisch bewilligungsfähig ist, wurde nicht abgeklärt. Deshalb ist unsicher, ob dies eine valable Variante ist.

Auch mit der neuen Gefahrenbeurteilung verbleibt ein wesentlicher Teil des Landi-Areals, insbesondere der zur Erweiterung vorgesehener Teil, im blauen Gefahrengebiet. Gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009) dürfen Einzonungen in blauen Gefahrengebieten nur in Ausnahmefällen mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung durchgeführt werden. Eine solche Interessenabwägung fehlt in den Unterlagen.

2. Antrag

Wir können dem Vorhaben in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

- 1. Die neue Gefahrenbeurteilung ist auf dem ordentlichen Weg unter Einbezug der Abteilung Naturgefahren in eine revidierte Gefahrenkarte umzusetzen.
- 2. Es ist abzuklären, ob alternative Erweiterungsmöglichkeiten für die Landi ausserhalb von blauem Gefahrengebiet bestehen. Falls an der Erweiterung ins blauen Gefahrengebiet festgehalten wird, ist eine vollständige Interessenabwägung nach AHOP durchzuführen.

Freundliche Grüsse

Amt für Wald des Kantons Bern Abteilung Naturgefahren

Nils Hählen

2015_4018.docx

Oberingenieurkreis III

Tiefbauamt des Kantons Bern Ille arrondissement d'ingénieur en chef

Office des ponts et chaussées du canton de Berne Amt für Gemeinden und Raumordnung

28. APR. 2015

VELUE 15 Ad

Kontrollstrasse 20 Postfach 701, 2501 Biel Telefon 031 635 96 00 Telefax 031 635 96 24 info.tbaoik3@bve.be.ch www.tba.bve.be.ch Amt für Gemeinde und Raumordnung Abteilung Orts- Regionalplanung Nydeggasse 11/13 3011 Bern

AGR G/Nr: 450 15 209

OIK III Auftragsnummer: 157/15

23. April 2015

Vorprüfung

Gemeinde

Ins

Vorhaben

Änderung Zonenplan und Baureglement; ZPP Landi Bahnhof

mit Änderung der Überbauungsordnung Nr. 5 Brüelzelgli

Beurteilungsgrundlagen

Zonenplan- und Baureglementsänderung, Änderung Überbauungsplan, Erläuterungsbericht (alle vom März 2015), geotechni-

sche Aktennotiz vom 5. Februar 2015

Eingangsdatum

16.04.2015

1 Strassenverkehr/Erschliessung

Es werden keine Kantonsstrassen tangiert.

2 Velo

Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Veloroutenverbindung Müntschemier - Gampelen gewährleistet werden.

3 Strassenlärm

Keine Bemerkungen.

4 Wasserbau / Naturgefahren

Keine Bemerkungen.

5 Fuss- und Wanderwege

Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Wanderroutenverbindung Müntschemier - Gampelen gewährleistet werden.



6 Inventar historischer Verkehrswege (IVS) Keine Bemerkungen, IVS-Aspekte werden nicht tangiert.

Freundliche Grüsse

Kurt Schürch

Kreisoberingenieur

Beilagen

Akten retour

Kopie an

- Gemeindedossier Ins

Amt für Wasser und Abfall

Office des eaux et des déchets

Bau-, Verkehrsund Energiedirektion des Kantons Bern

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Telefon

031 633 38 11

Telefax e-mail

031 633 38 50 info.awa@bve.be.ch

Internet

www.be.ch/awa

Amt für Gemeinden und Raumordnung

5. MAI 2015

Amt für Gemeinden und

Raumordnung Jean-Michel Vetter Nydeggasse 11 / 13

3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA Geschäfts-Nr. Leitbehörde 245422 450 15 209 29. April 2015

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde

ins

Gesuchsteller /

Bauherrschaft

Einwohnergemeinde Ins, 3232 Ins

Standort

Brüelzelgli, Ins

Koordinaten

574 592 / 205 370

Vorhaben

Vorprüfung:

Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof

mit Änderung Überbauungsordnung Nr. 5 Brüelzelgli

Eingereichte Unterlagen

Vorprüfungsdossier vom März 2015

Schutzobjekt

Gewässerschutzbereich B

Ansprechpersonen

Belastete Standorte

Olivier Kissling

031 633 39 97

Wassernutzung

Judith Maurer 031 633 39 85

Weitere

Keine

Beurteilungsgrundlagen

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

Die vorgesehene Zonenplan- und Baureglementsänderung ZPP Landi Bahnhof tangiert den im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort mit der Nr. 04960012 (Landi Ins, Tankstelle).



- 1.3. Pfahlfundationen sind bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten und Altlasten grundsätzlich verboten, da durch die Schaffung präferenzieller vertikaler Fliesswege die Gefährdung des Grundwassers infolge eines erhöhten Schadstoffeintrags in unzulässiger Weise zunimmt.
- 1.4. Die Versickerung von Regenabwasser ist auf belasteten Standorten grundsätzlich nicht zulässig, ausser es wird vor Baubeginn mit einer technischen Untersuchung der Nachweis erbracht, dass der Untergrund am Ort der Versickerungsanlage nicht belastet ist. Für diesen Nachweis ist ein spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro beizuziehen. Wassernutzung
- 1.5. Aus Sicht der Abteilung Wassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

2. Hinweise

2.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilkigungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall Betriebe und Abfall

Betriebe und Abiaii

Jacques Ganguin Abteilungsleiter

Dianstrapile Bewilligungen visiert: W

Beilagen

• Vorprüfungsdossier

Kopien

• AWA / Bc, Jm